



## Statut für Pfarrgemeinderäte

Sonderdruck aus: Kirchliches Amtsblatt 2005/Stück 3, Nr. 38

**Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 5. April 2001 in der Fassung der Änderung vom 18. Februar 2005 (In-Kraft-Treten: 1. April 2005)**

### § 1 Auftrag des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat ist in Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) der vom Erzbischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und zugleich das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26).

2. Der Pfarrgemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde im Rahmen des Pastoralverbundes in besonderer Weise mit. Zusammen mit dem Pfarrer, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Gemeinde wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralverbund verfolgt er unter Wahrung der Selbstständigkeit der Ortsgemeinde, insbesondere durch Mitwirkung im Koordinierungskreis.

3. Der Pfarrgemeinderat dient der Sendung der Pfarrgemeinde zu Verkündigung, Liturgie, Caritas und Weltdienst, sowie dem Gemeindeaufbau im Sinne des Evangeliums.

4. In allen Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

### § 2 Aufgabe des Pfarrgemeinderates

1. Gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforscht der Pfarrgemeinderat alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen. Er berät diese, beschließt Maßnahmen und

Projekte und sorgt für deren Durchführung, falls kein anderer Träger zuständig oder zu finden ist.

2. Dies bedeutet insbesondere die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Gemeinde wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.

3. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Pfarrgemeinderates nach § 1 und den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen, z.B. in den Bereichen Berufs- und Arbeitswelt, caritative und soziale Dienste und Fragen der sozialen Gerechtigkeit, Ehe und Familie in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen, Erwachsenenbildung, Erziehung und Schule, Jugendarbeit, Evangelisierung und Eine Welt, sowie Ökumene.

4. Weitere Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind:

- geeignete Personen in den Koordinierungskreis zu entsenden,
- die Interessen der Gemeinde in den übergemeindlichen und politischen Gremien wahrzunehmen,
- mit dem Kirchenvorstand zusammenzuarbeiten, unter anderem durch Mitwirkung eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes im Kirchenvorstand,
- pastorale Schwerpunkte für den Haushalt zu erarbeiten,
- die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde wahrzunehmen,
- bei Wahlen zum Kirchenvorstand oder anderen Wahlen mitzuwirken,
- bei Bedarf eine Pfarrversammlung einzuberufen.

### § 3 Zusammensetzung

1. Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen, wobei der Anteil der gewählten Mitglieder nach Möglichkeit in etwa 2/3 der Gesamtzahl ausmachen sollte. In jedem Fall müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder gewählt sein.



2. Mitglied kraft Amtes ist der Pfarrer der von ihm geleiteten Gemeinde. Obliegt dem Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden, so kann er einen Priester, einen Diakon, eine Gemeindeferentin oder einen Gemeindeferenten mit einem amtlichen Seelsorgeauftrag im Bereich des Pastoralverbundes (Pastoralteam) delegieren, der bzw. die an seiner Stelle dem Pfarrgemeinderat als amtliches Mitglied angehört. Zumindest einem Pfarrgemeinderat muss er selber angehören.

3. Jedes weitere Mitglied des Pastoralteams muss einem Pfarrgemeinderat des Pastoralverbundes als amtliches Mitglied angehören. Die Zuweisung obliegt dem Leiter des Pastoralverbundes und soll in der Regel für die Dauer der Amtszeit des Pfarrgemeinderates gelten. Ist der Leiter des Pastoralverbundes nicht zugleich der Pfarrer der betroffenen Pfarrgemeinde, so bedarf es der vorgängigen Absprache mit dem Pfarrer.

4. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so kann der Leiter beratend an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.

5. Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von der Pfarrgemeinde unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.

6. Im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat beruft der Pfarrer weitere Männer und Frauen als Mitglieder, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz oder durch Mitarbeit in einer Gruppe bzw. in einem Verband die Aufgaben des Pfarrgemeinderates fördern können. Ferner sollten insbesondere Gruppen berücksichtigt werden, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind.

7. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes, sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der in den Einrichtungen der Kirchengemeinde tätigen hauptberuflichen Angestellten nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Benennung obliegt dem Pfarrer.

#### **§ 4 Dauer der Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Der Pfarrgemeinderat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Gremiums im Amt.

2. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gem. § 9 Abs. 6 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Weiterarbeit des Pfarrgemeinderates zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode im Pfarrgemeinderat endet außer durch Tod:

- a) durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Pfarrer, dem Regionaldekan oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist;
- b) durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Anhörung des Betroffenen und unter Einschaltung der Schiedsstelle (vgl. § 9 Abs. 6) durch den Erzbischof ausgesprochen werden kann;
- c) in den Fällen des § 3 Nr. 2 u. 3 zusätzlich durch Amtsverlust;
- d) in den Fällen des § 3 Nr. 5 und 6 zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit zum Pfarrgemeinderat (vgl. Wahlordnung).

2. In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft durch Tod und nach den Buchstaben a), c) und d) ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch den Pfarrer oder den Regionaldekan zu informieren.

3. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes kann der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.



4. Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus...

- dem Pfarrer oder der oder dem von ihm Delegierten (vgl. §3 Abs. 2) kraft Amtes
- der Vorsitzenden od. dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates
- einem oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

2. Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Sie oder er beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet sie. Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist dem Leiter jeder Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Die oder der Vorsitzende kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.

3. Die Mitgliedschaft im Vorstand des Pfarrgemeinderates endet

- a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat;
- b) durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder dem Regionaldekan, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss;

c) in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates; über eine erfolgte Abwahl hat der Pfarrer das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren.

Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand, so wählt der Pfarrgemeinderat ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für diese Zeit dem Pfarrer deren Aufgaben.

### **§ 7 Sachausschüsse**

Zu einzelnen Themen und Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können.

### **§ 8 Konstituierung**

1. Der Pfarrer lädt die amtlichen und gewählten Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Aufgabenstellung und die Berufungen herbeigeführt werden soll.

2. Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch die gewählten Vorsitzenden.

3. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist der Leiter jeweils schriftlich über die Einladungen in Kenntnis zu setzen.

### **§ 9 Arbeitsordnung**

1. Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Pfarrer dies verlangen. Der oder



die Delegierte (§ 3 Abs. 2) bedarf für ein solches Verlangen einer besonderen Bevollmächtigung durch den Pfarrer.

2. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind in der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen.

3. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre sowie dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.

5. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich.

Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung auch nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.

6. Die Schiedsstelle wird beim Regionaldekan eingerichtet. Ihr gehört der Regionaldekan an, der zwei weitere Personen hinzuzieht.

7. Die Schiedsstelle nimmt die ihr nach diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus kann sie bei allen Konfliktfällen innerhalb des Pfarrgemeinderates von den Beteiligten angerufen werden, wobei in diesen Fällen die Schiedsstelle über die Annahme des Konfliktfalls

zur Schlichtung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entscheidet.

8. Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Ist der Pfarrer nicht zugleich Leiter des Pastoralverbundes, so ist dem Leiter jeweils eine Protokollabschrift zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Inkraftsetzung**

Das Statut tritt am 1.5.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird das Statut der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn vom 18.2.1977 (KA 1977, Nr. 76. S. 38ff.) in der Fassung der Änderung der Wahlordnung und des Statutes der Pfarrgemeinderäte vom 7.5. 1985 (KA 1985, Nr. 102., S. 78) aufgehoben. Im Übrigen bleiben einzelgesetzliche Regelungen zu Pfarrgemeinderäten im Erzbistum unberührt.